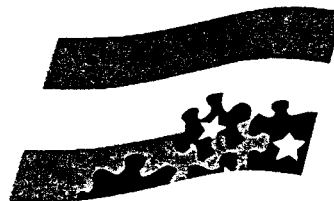


Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

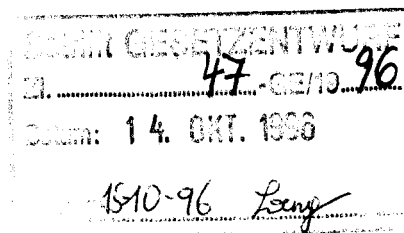


**DIE ZUKUNFT ÖSTERREICHS
GEMEINSAM BESTIMMEN**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen Bearbeiter(in)
Pr/Pe,PragerKlappe (DW)
466+467Datum
04.10.96

**Entwürfe: SchOG, SchUg, SchPflG, B-SchAufsG,
Iuf BSchG, PflSchErh-GG, LDG;
Begutachtungsverfahren
Zl. 12.690/109-III/2/96**



Sehr geehrte Damen und Herren!

Dr. Maser

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat die im Betreff genannten Entwürfe erhalten und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Zum Schulorganisationgesetz:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund sieht bei einigen Vorhaben dieses schulischen Reformpaketes - auch betreffend der anderen vorliegenden Schulgesetze - positive Ansätze. So sehen wir in der Fortführung der Integration von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf ein bedeutendes Signal. Bei einem solchen Schritt ist künftig sicherzustellen, daß die Integration gleichwertig in den Hauptschulen und in den Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen möglich wird. Die Bildung von Integrationsklassen ab der vierten Schulstufe kann keinesfalls dort Schwierigkeiten bringen, wo aus der Volksschule eine „Integrationsklasse“ mit den meisten Schülerinnen und Schülern in die fünfte Schulstufe wechselt.

Damit könnte an die positiven Erfahrungen in den Schulversuchen, wie sie in den Erläuterungen zu diesem Entwurf erwähnt sind, angeschlossen werden.

Die Vorschläge zur Reform des Polytechnischen Lehrganges werden kaum dazu beitragen, daß dieser Lehrgang künftig von mehr Schülerinnen und Schülern besucht wird. Die im § 28 und § 29 vorgesehene Berufsgrundbildung ist im Sinne von Anrechnungen nicht geeignet den verpflichtenden Berufsschulbesuch zu verkürzen.

HOHENSTAUFENGASSE 10-12, A-1010 WIEN, POSTFACH 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl - Telefax (0 22 2) 534 44 204 - Internet email: oegb@oegb.or.at - Telegramm-Adresse: Gewebund Wien

BAWAG AG WIEN - Kto.-Nr.: 01010 225 007 - PSK WIEN - Kto.-Nr.: 1808.005 / DVR-Nr.: 0046655 / ATU 162 731 00

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier
www.parlament.gv.at

2. Seite

Im Zusammenhang mit diesem Teil der Reform unterstreichen wir unser Anliegen, daß bereits ab der fünften Schulstufe verbindlich im Unterricht der Hauptschule und der AHS die Berufsinformation und Bildungswegorientierung einsetzen muß. Als ersten Schritt zur Realisierung dieses Vorhabens haben die Sozialpartner im Frühjahr 1996 ein Konzept vorgelegt. Darüber hinaus erneuern wir unsere Forderung, die neunte Schulstufe generell für alle Schülerinnen und Schüler als Jahr der Berufsinformation und Bildungswegorientierung umzugestalten.

Im Rahmen dieser Novelle zum Schulorganisationsgesetz schlagen wir vor, auch den § 46 so zu ergänzen, daß künftig die Berufsschulen zusätzliche Bildungsschwerpunkte wie z.B. die Erlangung der Berufsreife anbieten können.

Das Schulorganisationsgesetz wird auch hinsichtlich der Abschlußprüfungen für die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik verändert. Dieses grundsätzliche positive Vorhaben ist noch dahingehend zu vervollständigen, indem die Bezeichnung „Befähigungsprüfung“ durch „Diplomprüfung“ ersetzt wird. Auch die Bezeichnung „Erziehern“ im § 102 soll auf „Sozialpädagogen“ abgeändert werden.

Zum Schulunterrichtsgesetz:

Die im § 19 Abs. 4 angestrebte Schaffung eines sinngemäßen „Frühwarnsystems“ bei nichtgenügenden Leistungen wird positiv bewertet. Als wesentlicher Bestandteil eines solchen Frühwarnsystems sind gezielte Fördermaßnahmen unter gemeinsamer Einbeziehung des Erziehungsberechtigten und des Schülers zu fixieren.

Es soll die automatische Möglichkeit geschaffen werden, mit einem Nichtgenügend in die nächsthöhere Klasse aufsteigen zu dürfen, wenn das Fach im vorhergehenden Schuljahr positiv abgeschlossen wurde und im nächsten Jahr unterrichtet wird. Die Möglichkeit soll in jedem Schuljahr gegeben werden. Bei Vorliegen von zwei Nichtgenügend soll wie bisher die Möglichkeit der Nachprüfungen bestehen bleiben. Für den Fall, daß nur eine der beiden Nachprüfungen positiv abgelegt wird, soll die oben beschriebene Vorgangsweise zum Tragen kommen. Gesamtheitlich gesehen könnten die Klassenwiederholungen reduziert und damit das Unterrichtsbudget entlastet werden.

Generell erachten wir die Möglichkeit des Wiederholens einer Wiederholungsprüfung als fortschrittliches Vorhaben.

Die Änderung bzw. die Streichung der Aufnahmeprüfung im Bereich der berufsbildenden mittleren oder höheren Schule kann im wesentlichen unterstützt werden.

Die durch dieses Bundesgesetz beabsichtigte Lockerung des Werbeverbotes soll in die Richtung führen, daß eine Pool-Lösung ähnlich wie bei der Drittmittelgebarung an den Universitäten möglich wird. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, daß Werbeeinnahmen nicht als Vorwand für etwaige Mitteleinsparung der öffentlichen Haushalte herangezogen werden dürfen.

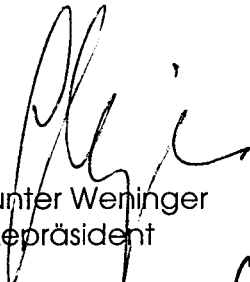
Der Ausbau der Schülermitbestimmung wird begrüßt.

Zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984:

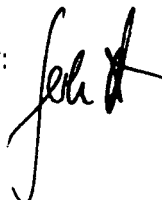
Wir schlagen vor, die in Aussicht genommenen Kriterien der Einangsvoraussetzung zur Ernennung von Berufsschullehrern nochmals zu prüfen.

Wir ersuchen Sie, unsere Überlegungen zu berücksichtigen und verbleiben

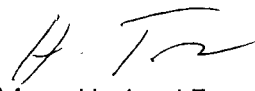
mit freundlichen Grüßen


Günter Weninger
Vizepräsident

Sachbearbeiter:
stnbmuka






Mag. Herbert Tumpel
Leitender Sekretär